

Wiesbaden, den 14.09.2018

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren Sinntal-Oberzell K 939**  
**Az.: UF 2320**

## 1. Änderungsbeschluss

### 1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren „Sinntal-Oberzell K 939“ wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 12. November 2015 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 60 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit 230 ha. Die neu zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte grün hinterlegt. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss von Grundstücken.

### 4. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümerinnen und Eigentümern gleich stehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke werden nach § 14

FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **7. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **8. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Sinntal und in den angrenzenden Städten Bad Brückenau und Schlüchtern und den Gemeinden Kalbach, Motten, Obersinn und Zeitlofs öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal zu folgenden Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/UF2320](http://www.hvbg.hessen.de/UF2320) abrufbar.

#### **Gründe**

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 12.11.2015 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch den Bau der Umgehungsstraße Sinntal-Oberzell K 939 einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu mindern und um weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen Änderungsbeschluss die Zuziehung von Grundstücken erforderlich. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind für die Erreichung des Verfahrenszweckes entbehrlich.

Die Zuziehung der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke erfolgt, um bereits abgegebene Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG in das Verfahren zu integrieren. Der entstehende Landverlust durch den Neubau der Umgehungsstraße kann somit abgemildert werden. Die Möglichkeit der Verbesserung der Agrarstruktur und die Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten hat bei der Änderung der Verfahrensgebietsabgrenzung Berücksichtigung gefunden. Eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft kann herbeigeführt werden.

Die durch den Änderungsbeschluss beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde angeschrieben und am

02.08.2018 in einer Informationsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG über das Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Insgesamt handelt es sich um eine erhebliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind damit erfüllt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Am Auftrag

(Schön)

## Anlage 1

zum 1. Änderungsbeschluss vom 31.08.2018

Flurbereinigungsverfahren Sinnatal-Oberzell K939, Az.: UF 2320

# Flurstücksverzeichnis Sinnatal-Oberzell K939 (UF 2320)

1. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke werden dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

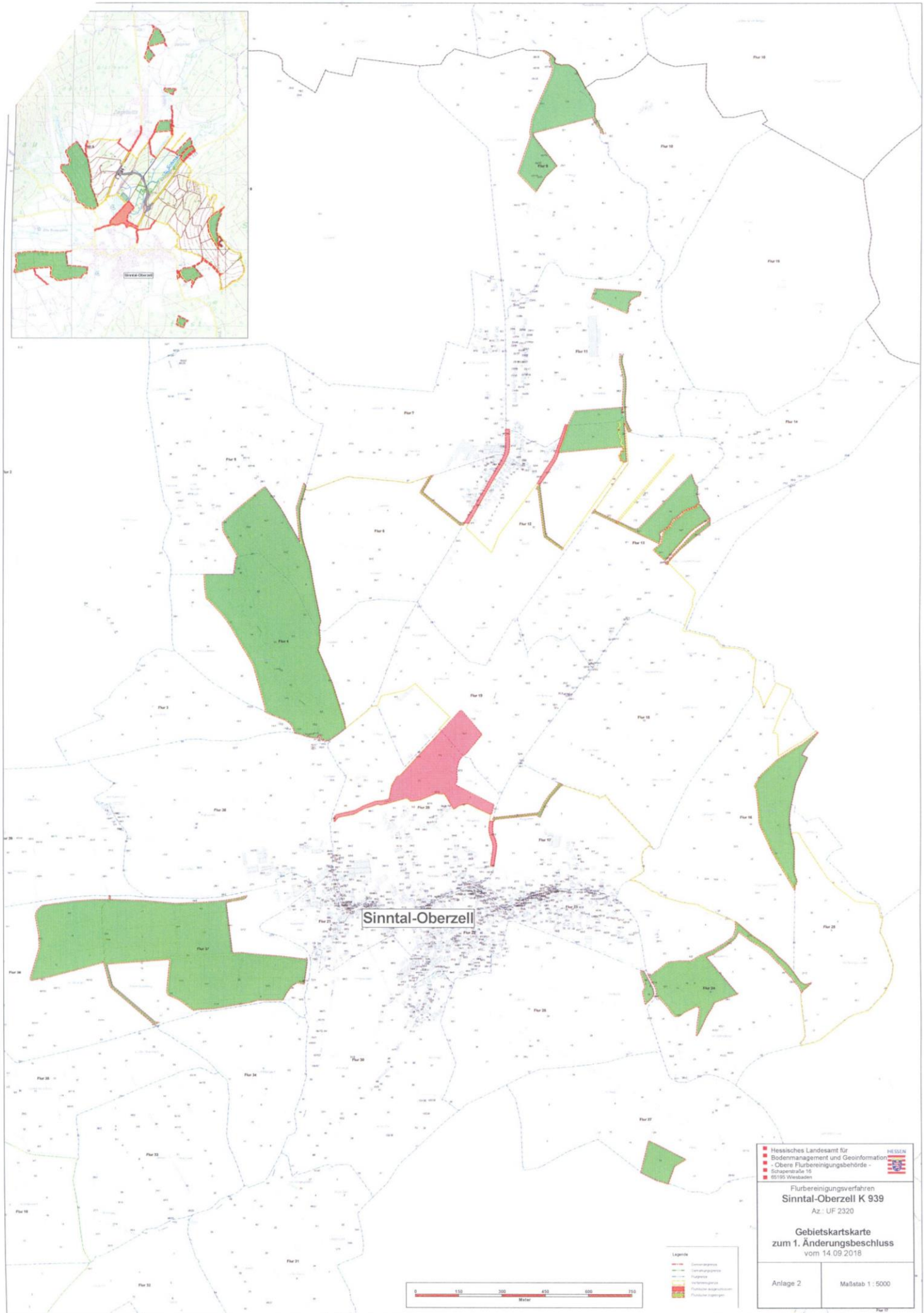
## Gemeinde Sinnatal

### Gemarkung Oberzell

Flur	Flurstücke
4	1, 2/1, 2/2, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 11/5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31/1, 31/2, 32,
5	8, 9, 10/1, 10/2, 11, 18, 33/2, 38/2, 40, 41, 42/2, 44,
6	41,
9	1/4, 1/5, 23/1, 31, 32/2, 41/15, 42/15, 43/15,
10	1, 13/1
11	3, 13, 29/1, 35/1,
12	27, 29, 42,
13	14, 15/1, 22/1, 22/2, 26/6, 26/7, 26/9, 26/10, 26/11, 32, 34/1,
14	29/2,
16	16, 17, 30, 31,
17	39, 40/1,
24	8, 9, 10, 11, 12/1, 27/2, 28/1, 28/2, 31/4, 32, 33/3,
27	14,
28	9, 10, 38,
36	8/1, 10, 11, 12,
37	1/1, 2, 4, 5/2, 5/3, 7, 9, 11/1, 11/2, 11/3, 19/4, 20/1, 21/1, 23, 24, 25, 29/4, 30/9, 30/10, 31/8,

2. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Flur	Flurstücke
12	38/1, 41/1,
19	12/1,
20	1, 2/1, 2/2, 7, 80/2, 97/3,



Sinntal-Oberzell

<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: red;">■</span> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</li> <li><span style="color: red;">■</span> Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 15</li> <li><span style="color: red;">■</span> 85195 Wiesbaden</li> </ul>	
<p>Flurbereinigungsverfahren  <b>Sinntal-Oberzell K 939</b>          Az.: UF 2320</p>	
<p><b>Gebietskartskarte</b>          zum 1. Änderungsbeschluss          vom 14.09.2018</p>	
Anlage 2	Maßstab 1 : 5000

Legende

